presserat

Recherche

Ein Autor, der sich nach eigener Aussage seit fast 20 Jahren wissenschaftlich und publizistisch mit extremistischen Personen und Gruppierungen befasst, berichtet in einem Zeitschriftenbeitrag über das Gastspiel einer Wikingergruppe anlässlich eines Burgfestes. Dabei beschäftigter sich insbesondere mit dem Vermittler der Gruppe und dessen extremistischen Aktivitäten. Der Betroffene erklärt, sein Tun sei nicht politischer, sondern religiöser Natur. Er beanstandet insbesondere, dass in dem Beitrag frühere Zitate aus dem Zusammenhang genommen und verwendet wurden. (1987)

Der Deutsche Presserat stellt fest, dass der beanstandete Beitrag auf einer gründlichen Recherche beruht, für die der Autor mehrere Belege zum Beweis seiner Quellen vorlegt. Diese weisen aus, dass der Beschwerdeführer sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart an zahlreichen politischen Aktivitäten beteiligt war. Danach kann der Presserat den Vorwurf des Betroffenen, dass ihm in dem Beitrag willkürlich ein extremes politisches Verhalten nachgesagt werde, nicht bestätigen und eine einseitig falsche Berichterstattung nicht erkennen. (B 14/87)

Aktenzeichen:B 14/87
Veröffentlicht am: 01.01.1987
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: unbegründet